

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/11 BH

L 11 AS 50/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 649/09 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 14. März 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung
eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin, die laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bezieht, hat am 23.3.2009 vor dem Sozialgericht (SG) Braunschweig eine Untätigkeitsklage (*vgl § 88 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) gerichtet auf Bescheidung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid des Beklagten vom 9.12.2008 erhoben. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Klägerin nicht glaubhaft gemacht habe, gegen den Bescheid vom 9.12.2008 Widerspruch erhoben zu haben (*Urteil vom 14.12.2009*). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die hiergegen gerichtete Berufung mit im Wesentlichen gleicher Begründung zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.3.2011*).
- 2 Mit ihrem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt die Klägerin nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass die Ausführungen des LSG zur Unzulässigkeit der Untätigkeitsklage im vorliegenden Fall durch die Rechtsprechung des BSG bislang nicht geklärte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen. Soweit die Klägerin die unzutreffende Würdigung des Sachverhalts durch Vorinstanzen behauptet, begründet dies keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.



- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)